

# SCHLACHTER UND KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE - FACHANWÄLTE

Schlachter und Kollegen · Postfach 10 09 27 · 93009 Regensburg

Bayerisches  
Verwaltungsgericht  
Haidplatz 1  
93047 Regensburg

**Wolfgang Schlachter**

Fachanwalt für  
Bau- und Architektenrecht

**Hermelinde Fröhler-Schlachter**

Fachwältin für  
Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**Dr. Thomas Troidl**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für  
Bau- und Architektenrecht

**Dr. Matthias Ruckdäschel**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Roritzerstraße 2a  
93047 Regensburg  
Telefon (0941) 5 51 56 und 5 33 88  
Telefax (0941) 5 89 37  
info@rae-schlachter.de  
www.rae-schlachter.de  
Ust.-IdNr.: DE133691807

04.07.16 Dr.T/B  
110/16 TT11

## FESTSTELLUNGSKLAGE

in der Verwaltungsstreitsache

**Urban Mangold,**

Kapuzinerstraße 5, 94032 Passau

- RAe Schlachter und Kollegen -

gegen

**Bezirk Niederbayern,**

vertr. d. d. Bezirkstagspräsidenten Dr. Olaf Heinrich,

Maximilianstraße 15, 84028 Landshut

wegen Feststellung der Unwirksamkeit eines Beschlusses

des Bezirkstags von Niederbayern

- Kläger -

- Beklagter -

Mit Vollmacht anbei (**Anlage K 1**) erheben wir Klage zum sachlich (§ 45 VwGO) und örtlich (§ 52 VwGO) zuständigen Verwaltungsgericht mit folgenden

### Anträgen:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss vom 01.03.16, mit dem der Wechsel des Klägers in den Bezirksausschuss (anstelle des Mitglieds Deller) abgelehnt wurde, unwirksam ist.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.

D7/1279-16

Sparkasse Regensburg  
Raiffeisenbank Regensburg eG  
Postbank Nürnberg

IBAN DE88 7505 0000 0000 0212 12  
IBAN DE32 7506 0150 0000 4143 60  
IBAN DE96 7601 0085 0273 6248 56

BIC BYLADEM1RBG  
BIC GENODEF1R02  
BIC PBNKDEFF

## **Begründung:**

### **I. Sachverhalt**

Die Beteiligten streiten um die Wirksamkeit eines Beschlusses des Bezirkstags von Niederbayern, mit dem der Wechsel des Klägers in den Bezirksausschuss im Rahmen einer Ausschussgemeinschaft abgelehnt wurde.

1. Im Nachgang zur Bezirkstagswahl 2013 wurde vereinbart, dass ÖDP und FDP gemeinsam mit der BP eine Ausschussgemeinschaft bilden, um ihre Mitwirkungsmöglichkeiten abzusichern. ÖDP und FDP sollten in der Mitte der Amtsperiode die Ausschüsse tauschen, also ab 01.04.16 die ÖDP im Bezirksausschuss vertreten sein. Hierzu gibt es eine schriftliche Vereinbarung vom 11.10.13, die wir anbei als **Anlage K 2** vorlegen.
2. Zum Hintergrund ist zu erläutern, dass es bei der Bezirkstagswahl 2013 vier Parteien mit jeweils einem Mandat in den Bezirkstag geschafft haben:
  - Grüne mit 5,70 %
  - ÖDP mit 4,66 %
  - Bayernpartei mit 3,42 %
  - FDP mit 2,40 %

Die Grünen haben auf Grund ihres Wahlergebnisses gerade noch aus eigener Kraft einen Sitz in den ständigen Ausschüssen erhalten, ÖDP BP und FDP haben sich zu einer sogenannten Ausschussgemeinschaft (Zählgemeinschaft) zusammengeschlossen, um ihre Mitwirkungsmöglichkeiten abzusichern. Die drei Parteien teilen sich also einen Sitz in den Ausschüssen und besetzen diese wie folgt:

- ÖDP: Sozialhilfeausschuss
- BP: Kultur- und Sportförderungsausschuss
- FDP: Bezirksausschuss

Es wurde vereinbart, dass ÖDP und FDP in der Mitte der Amtsperiode die Ausschüsse tauschen, d. h. ab 01.04.16 sollte die ÖDP im Bezirksausschuss und die FDP im Sozialhilfeausschuss vertreten sein. Den aktuellen Antrag, die Besetzung der Ausschüsse vereinbarungsgemäß zu ändern, tragen nach wie vor alle drei an der Ausschussgemeinschaft beteiligten Parteien mit.

3. Mit Schreiben vom 10.02.16 hat deshalb Bezirksrat Deller um Vollzug der oben genannten Vereinbarung und Zustimmung des Bezirkstags hierzu gebeten (**Anlage K 3**). Mit weiterem Schreiben vom 22.02.16 (**Anlage K 4**) stellte auch der Kläger einen entsprechenden Antrag. Dieser hatte zuvor bereits auch den Antrag seines Kollegen Deller bestätigt (**Anlage K 5**).
4. Der Bezirkstag lehnte gleichwohl am 01.03.16, einer Rechtsmeinung seiner Verwaltung folgend, den klägerischen Antrag ab. Klage ist deshalb geboten.

## II. Rechtslage

Diese ist zulässig und begründet.

### 1. Zulässigkeit

Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung, dass der Wechsel der Ausschussgemeinschaft zulässig ist.

### 2. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet.

- a) Die Zusammensetzung des Bezirksausschusses regelt Art. 26 BezO. Abs. 1 zufolge besteht dieser aus dem Bezirkstagspräsidenten und weiteren Bezirksräten. Die Zahl der weiteren Bezirksräte beträgt in einem Bezirk bis zu 2 Mio. Einwohner - wie hier - acht. Der Bezirksausschuss hat insgesamt also neun Mitglieder.
- b) Die weiteren Bezirksräte des Bezirksausschusses werden vom *Bezirkstag* für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. *Bezirksräte* können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Bezirksausschuss zusammenschließen (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO). Bereits der Wortlaut legt nahe, dass die Bildung der Ausschussgemeinschaft nicht Sache des Bezirkstags ist (anders als die Bestellung der Bezirksräte für den Bezirksausschuss selbst), sondern Kompetenz der Bezirksräte. Es ist zudem anerkannt, dass die Regelung dem Schutz von Minderheiten dient (vgl. Prändl/ Zimmermann/Büchner/Pahlke, Erläuterung 8 zu Art. 33 GO, Seite 27; Bauer/Böhle/Ecker, Rn. 24 zu Art. 33 GO).
- c) Demgegenüber ist der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 06.10.87 (4 CE 87.02294 - BayVBl 88, 83 ff., 84) für den vorliegenden Fall nicht einschlägig. Dort geht es um die Frage, ob der Gemeinderat ein Ausschussmitglied abberufen darf, oder nicht. Um diese Konstellation geht es vorliegend jedoch nicht; vielmehr geht es um eine sozusagen innerorganschaftliche Regelung des Zusammen-

schlusses nach Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO als öffentlich-rechtliche Organisationsform (vgl. Prandl/Zimmermann/Büchner/ Pahlke, ibd., Seite 29), hier eben auf Bezirksebene.

- d) Aus der Geschäftsordnung des Bezirkstags von Niederbayern folgt nichts Gegenteiliges (vgl. § 3). Vielmehr legt § 3 Abs. 3, demzufolge die Ausschussgemeinschaften dem Bezirkstagspräsidenten ihre Bezeichnung, ihre Mitglieder und Gäste sowie die Namen der Vorsitzenden und ihre Stellvertreter schriftlich mitteilen, nahe, dass ein Wechsel wie der vorliegende in deren Autonomie zur Wahrnehmung des demokratisch legitimierten Mandats fällt.
- e) In Rechtsprechung und Kommentarliteratur ist auch grundsätzlich anerkannt, dass die Bildung einer Ausschussgemeinschaft selbst während der Wahlperiode generell möglich sein muss, selbst wenn dadurch ein Gemeinderatsmitglied (oder Bezirksrat) seine Stellung im Ausschuss und damit seine Rechtsposition in diesem Ausschuss verliert und deshalb möglicherweise diese Gruppierung sogar nicht mehr im Ausschuss vertreten ist (Prandl/Zimmermann/Büchner/ Pahlke, ibd., drei Absätze weiter unten). Hiervon ist auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 17.03.04 ausgegangen. Auch der 4. Senat hebt hier das Interesse des Minderheitenschutzes hervor (4 BV 03.117 - BayVBl. 2004, 432 ff.).
- f) Schließlich entspricht der streitgegenständliche Wechsel gängiger kommunaler Praxis, wie die als **Anlage K 6** beigefügte Aufstellung belegt.

Aus diesen Gründen bitten wir, zu entscheiden wie beantragt.

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin